

24/SN-221/ME

**ÖSTERREICHISCHER  
GEMEINDEBUND**  
1010 WIEN, JOHANNESG. 15  
TELEFON: 52 14 80

Wien, am 7. April 1986

Zl.: 000-12/86

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 WIEN

SI	6	03/9/86
Datum: 14. APR. 1986		
Verteilt 14. APR. 1986		

*Sesla*

*H. Bauer*

Bezug: Zl. 12.935/1-III/9/86

Betr.: Entwurf eines über die Förderung der  
Kunst aus Bundesmitteln  
(Bundes-Kunsthörderungsgesetz);

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich  
25 Exemplare seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
i.A.

*Kölsch*

25 Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER  
GEMEINDEBUND****1010 WIEN, JOHANNESG. 15  
TELEFON: 52 14 80**Wien, am 2. April 1986  
Zl.: 000-12/86 ✓An das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und SportMinoritenplatz 5  
1014 WIEN

Postfach 65

Bezug: Zl. 12.935/1-III/9/86Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Förderung der Kunst aus Bundesmitteln  
(Bundes-Kunsthörderungsgesetz);

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich  
zum Entwurf des obigen Bundesgesetzes wie folgt Stellung  
zu nehmen:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf versucht  
der Bundesgesetzgeber die Probleme des Fehlens einer  
gesetzlichen Grundlage für die Privatwirtschaftsverwaltung  
des Bundes auf dem Gebiete der Kunstförderung, das Fehlen  
einer dem Grundrecht auf Freiheit der Kunst entsprechende  
Richtlinie für die Kunstförderungstätigkeit und das Fehlen  
von speziell auf die Bedürfnisse der Kunst zugeschnittenen  
Förderungsregelungen zu lösen.

Zu § 3 Abs. 2:

Die Überlassung der Benützung von Bundesschulen  
für künstlerische Zwecke und dies unentgeltlich, ist vom  
Standpunkt der Gemeinden zu begrüßen, weil damit die Kunst  
und die Kultur in den Gemeinden und Regionen weitere Impulse  
erhalten.

In der zu erlassenden Durchführungsverordnung  
müßten aber genauere Richtsätze für die Entschädigung der  
Bediensteten dieser Schulen festgelegt werden, weil hier  
in der Regel mit einer Mehrdienstleistung zu rechnen ist.

Zu § 7

Die Ermächtigung mit Rechtsträgern, Verträge

-2-

dahingehend abzuschließen, daß Förderungen aus Bundesmitteln durch diese Rechtsträger im Namen und für Rechnung des Bundes verteilt werden können, erscheint, daß dadurch die Entscheidungsfindung vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport auf nicht der Rechnungshofkontrolle und der Amtshaftung unterliegende Organe übergeht, verfassungsrechtlich bedenklich.

Zu § 8

Spätestens bei dieser Gesetzesstelle wird einem unbefangenen Leser bewußt, daß der Umfang der Kunstförderungstätigkeit des Bundes nicht berührt wird und daher keine finanzielle Mehrbelastung für den Bund zu erwarten ist.

Nimmt man den sensiblen Kreis der Künstler und die Erwartung der Gesellschaft nach einen Aufbruch zu neuen, sich ständig veränderten und weiterentwickelten Kunstformen und -richtungen her, so wären neue Perspektiven aufzuzeigen, die im diesem Gesetz ihren Niederschlag finden sollten. Wenn nun keine finanziellen Vorteile für den Künstler zu erwarten sind, so ist die Frage berechtigt, ob man mit der bisherigen Kunstförderung des Bundes zufrieden ist oder nicht.

Ist man zufrieden, so kann man auch in nächster Zukunft mit den Problemen, den aufgezeigten Zielen, die noch nicht angestrebt werden und mit den Inhalten, die nicht in dieser Form festgelegt sind, durchaus leben.

Will man aber einen neuen Weg gehen, so müßten zumindest die Grundsätze, Perspektiven und Aussagen für geänderte Inhalte in der Kunst zum Ausdruck kommen, wobei grundsätzlich sicherlich der Weg der Erstellung von Richtlinien richtig ist. Aus dem legislatischen Selbstverständnis orientieren sich aber die Richtlinien weitgehend nach dem Gesetz, sodaß hier der notwendige Impuls, die zukünftig weisende Perspektive der Kunst und ein

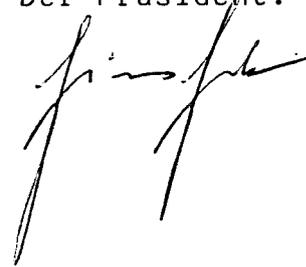
erwarteter Aufbruch fehlt.

Ansonsten ist gegen diesen Entwurf aus der Sicht der Gemeinden kein Einwand zu erheben.

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
Der Generalsekretär:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stein', with a long horizontal stroke extending to the right.

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fischer', with a long vertical stroke extending downwards.